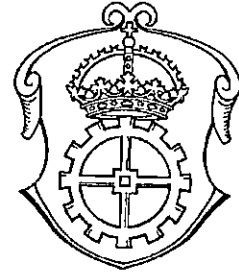


GEMEINDE GAUTING

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Ob-
dachlosenunterkunft der Gemeinde
Gauting
(Obdachlosengebührensatzung)**



GEMEINDE GAUTING

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:
folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Gauting (Obdachlosengebührensatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit
- § 6 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände, Aufrechnung
- § 7 Inkrafttreten



§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft erhebt die Gemeinde Gäuting Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Person, der eine Unterkunft zugewiesen wurde und die diese vom Tag der Einweisung bis zum tatsächlichen Auszug nutzt. Bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen sind die personensorgeberechtigten Personen gebührenpflichtig. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushalts nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzugs oder der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde Gäuting zurückgegeben – aus Gründen, die die ausziehende Person zu vertreten hat –, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Kalendertag eines Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während eines Monats, werden die Gebühren zeitanteilig mit 1/30 der Monatsgebühr je Nutzungstag berechnet. Sowohl der Tag des Einzugs als auch der Tag des Auszugs gelten als voll gebührenpflichtig. Bei Einzug im laufenden Monat entstehen die anteiligen Gebühren zum Monatsende und werden gemeinsam mit den Gebühren für den Folgemonat fällig. Bei Auszug im laufenden Monat werden die nicht genutzten anteiligen Gebühren am Tag oder bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und entweder erstattet oder mit offenen Forderungen verrechnet.



- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in der Ammerseestraße 14 beträgt 90,00 € pro Monat. In dieser Gebühr sind die Nebenkosten bereits enthalten.
- (2) Für die Unterbringung in Gebäuden, Wohnungen oder Räume Dritter (z. B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmer in einer Pension, etc.) werden die tatsächlichen Unterkunftskosten für den Nutzungszeitraum als Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.
- (4) Stellt die Gemeinde Gauting eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der vom Fachbereich Immobilienverwaltung, Liegenschaften und Forsten veranschlagten Bruttokaltmiete.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde Gauting kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
- (6) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung fällig und zu bezahlen.
- (7) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.



§ 5

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- (2) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 6

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände, Aufrechnung

- (1) Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: 15.09.2025

Gauting, den 15.09.2025


Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin